

Aktuelle Judikatur in Sozialrechtssachen

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 6. März 2020

Mag. Jörg Ziegelbauer, OGH

I. Pensionsversicherung

A. OGH 30. 7. 2019, 10 ObS 59/19b

Die mit dem PAG 2018 geschaffene Bestimmung des § 711 Abs 1 ASVG sieht für das Jahr 2018 eine nach der Höhe des Gesamtpensionseinkommens abgestufte Pensionserhöhung vor. Als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten gemäß § 711 Abs 2 letzter Satz ASVG auch alle Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2014 (SpBegrG) erfasst sind, wenn die pensionsbeziehende Person am 31.12.2017 darauf Anspruch hat. Der Kläger bezieht neben einer ASVG-Pension eine Pension von der Energie AG Oberösterreich aufgrund einer direkten Leistungszusage. Die Energie AG Oberösterreich ist kein Konzernunternehmen der Verbund AG, weshalb die vom Kläger bezogene (Sonder-)Pensionsleistung nicht dem Art 20 SpBegrG unterliegt. Offen bleibt, ob sich § 711 Abs 2 ASVG wegen § 10 Abs 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) auch auf die auf dem SpBegrG beruhenden landesgesetzlichen Regelungen (hier: § 43 Oö Bezügegesetz 1995) bezieht.

B. OGH 7. 5. 2019, 10 ObS 132/18m

Der Zweck der Witwen-/Witwerpension ist es, den Unterhaltsausfall auszugleichen, der in der Ehe durch den Tod eines Ehegatten entsteht. Je höher der Anteil des verstorbenen Versicherten am gemeinsamen Haushaltseinkommen war, desto höher ist der Unterhaltsausfall und demnach auch die Witwen-/Witwerpension. Hier verstarb die Ehegattin des Klägers, die als selbständige Gastwirtin in den letzten zwei Jahren vor ihrem Tod Verluste aus Gewerbebetrieb infolge der Geltendmachung einer Absetzung für Abnutzung (§ 7 EStG, AfA) erlitt. Für die Berechnung der Witwen-/Witwerpension ist der Begriff des „Erwerbseinkommens“ grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu verstehen. Einkommensteuerrechtlich sind die Begriffe der „Einkünfte“ (§ 2 Abs 3 EStG) und des „Einkommens“ (§ 2 Abs 2 EStG) zu unterscheiden. Die Berücksichtigung der AfA (Absetzung für Abnutzung, § 7 EStG) gehört systematisch zu dem bei der Gewinnermittlung vorzunehmenden Vermögensvergleich, als dessen Ergebnis die aus einer betrieblichen Einkunftsart resultierenden Einkünfte ermittelt werden. Die (normale) AfA ist in der Regel nicht eine bloß aus wirtschaftspolitischen Gründen eingeräumte Steuerbegünstigung, die

nach der Rechtsprechung im Leistungsrecht der Sozialversicherung nicht zu einer Einkommensminderung führt. Liegen der AfA konkrete Ausgaben zugrunde, wirkt sie einkommensmindernd bei der Ermittlung des für die Berechnungsgrundlage der verstorbenen Ehegattin gemäß § 145 Abs 4 GSVG maßgeblichen Erwerbseinkommens.

II. Unfallversicherung

A. OGH 19. 11. 2019, 10 ObS 61/19x

Gemäß § 176 Abs 1 Z 2 ASVG sind solche Unfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt, die sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung ereignen, sofern nicht ein Leistungsanspruch nach anderen unfallversicherungs- oder unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen besteht. Gemäß § 176 Abs 4 ASVG gilt ein derartiger Unfall auch dann als Arbeitsunfall, wenn er sich auf dem Gebiet eines Nachbarstaats der Republik Österreich ereignet hat und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat. § 176 Abs 1 Z 2 ASVG iVm § 176 Abs 4 ASVG ist nicht unionsrechtswidrig. Der Umstand, dass der Unfall des Versicherten in Portugal stattfand berührt nicht das portugiesische Sozialversicherungssystem. Eine Beeinträchtigung der primärrechtlichen Freizügigkeit liegt nicht vor.

B. OGH 7. 5. 2019, 10 ObS 137/18x

Als unwiderruflich anerkannt im Sinn des § 71 Abs 2 Satz 2 ASGG gilt (nur) die im Spruch eines Bescheids des zuständigen Unfallversicherungsträgers gemäß § 367 Abs 1 Satz 2 ASVG enthaltene Feststellung, dass eine bestimmte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist. Auch im gerichtlichen Verfahren ist die Feststellung zu treffen, dass eine Gesundheitsstörung oder der Tod Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist (§§ 82 Abs 5, 65 Abs 2 ASGG). Denn es ist denkbar, dass eine Gesundheitsstörung nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist. Dann liegt zwar ein Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) vor, der (die) aber keine Gesundheitsstörung zur Folge hat. Lautet daher ein Spruch eines Bescheids des Unfallversicherungsträgers: *„Das Ereignis vom ... wird als Arbeitsunfall anerkannt. Der Teilersatz der Bestattungskosten und die Gewährung einer Witwenrente werden abgelehnt“*, so liegt darin nicht das Anerkenntnis, dass der Tod des Gatten der Klägerin Folge dieses Arbeitsunfalls war.

C. OGH 19. 2. 2019, 10 ObS 6/19h

Gemäß § 175 Abs 1 ASVG setzt das Vorliegen eines Arbeitsunfalls voraus, dass er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung steht. Unabdingbare Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist der

innere Zusammenhang zwischen der die Versicherung begründenden Beschäftigung und dem Unfallereignis. Der Kläger ist als römisch-katholischer Priester nach § 5 Abs 1 Z 7 ASVG von der Vollversicherung nach § 4 ASVG hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit ausgenommen, die er in Erfüllung seiner geistlichen Verpflichtung ausübt. Als Vertragslehrer für das Fach „Katholische Religion“ ist der Kläger nach dem ASVG versichert. Diese Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Erteilung des Unterrichts und erstreckt sich auch auf die im Auftrag oder mit Genehmigung der Schule stattfindenden schulbezogenen Veranstaltungen. Das Abhalten einer privaten Messe vor Mitgliedern eines Vereins, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers als Vertragslehrer steht, begründet keinen Unfallversicherungsschutz.

III. Schwerarbeit

A. OGH 13. 9. 2019, 10 ObS 36/19w

Auch dann, wenn innerhalb einer Einrichtung (einer Station; im konkreten Fall: ein Seniorenheim) Menschen mit unterschiedlichem Pflegebedarf beruflich zu pflegen sind, kann Schwerarbeit im Sinn des § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV vorliegen. Um die Voraussetzung für Schwerarbeit nach diesem Tatbestand zu erfüllen, muss die unmittelbare Pflege an Menschen mit besonderem Pflegebedarf zeitlich gesehen überwiegend erbracht werden oder sich das Überwiegen der im Sinn dieser Bestimmung qualifizierten berufsbedingten Pflege aus der Anzahl der zu pflegenden Patienten mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf in der Einrichtung (Station) ergeben.

B. OGH 19.11.2019, 10 ObS 122/19t

§ 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV erfasst Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, und zwar *„alle Tätigkeiten, die geleistet werden ... zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin“*. Auch die berufsbedingte Pflege von Demenzkranken kann Schwerarbeit sein. Hier kommt es nicht auf die Pflegegeldstufen an, sondern auf den besonderen Betreuungs- und Pflegeaufwand.

IV. Pflegegeld

A. OGH 30. 7. 2019, 10 Obs 53/19w

Ist der Rechtsweg für ein Klagebegehren auf Zuerkennung von Pflegegeld unter Beachtung des Antrags, des Bescheids des Versicherungsträgers und des Klagebegehrens zulässig, so hat innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen der Rechtswegzulässigkeit die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im gerichtlichen Verfahren auch dann unter allfälliger Berücksichtigung einer diagnosebezogenen Einstufung zu erfolgen, wenn eine solche nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Versicherungsträger war. In einem Verfahren über die Neubemessung von Pflegegeld durch Herabsetzung ist auch dann, wenn sich der funktionsbezogen ermittelte Pflegebedarf in rechtlich relevantem Ausmaß im Sinn des § 9 Abs 4 BPGG verbessert hat, eine unabhängig davon vorliegende diagnosebezogene Mindesteinstufung im Sinn des § 4a BPGG für die Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinn des § 9 Abs 4 BPGG eintritt, zu beachten.

V. Krankenversicherung

A. OGH 22.1.2019, 10 Obs 98/18m

Die Klägerin begehrt Wochengeld für den Zeitraum eines individuellen Beschäftigungsverbots vom 15.9.2017 bis 2.10.2017. Im Beobachtungszeitraum des § 162 Abs 3 Satz 1 ASVG, hier vom 1.6.2017 bis 31.8.2017, war die Klägerin in Deutschland unselbständig beschäftigt. Von 1.6.2017 bis 25.7.2017 befand sie sich in Karenz. Vom 26.7.2017 bis zum 31.8.2017 verbrauchte sie offenen Resturlaub, wofür sie Urlaubsentgelt (7.729,01 €) erhielt. Ab 1.9.2017 war die Klägerin in Österreich unselbständig beschäftigt und bezog bis 14.9.2017 ein Arbeitsentgelt von 2.025 € netto.

Erzielen Versicherte während des Beobachtungszeitraums des § 162 Abs 3 Satz 1 ASVG (im konkreten Fall iVm § 84 Abs 1 B-KUVG) sowohl aus Beschäftigungen in Österreich als auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Arbeitsverdienst, so haben die ausländischen Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Höhe des Wochengeldes als „neutrale“ Zeiten unberücksichtigt zu bleiben (sind daher von der Gesamtanzahl der im Beobachtungszeitraum liegenden Kalendertage abzuziehen). Dies gilt nicht für ausländische Zeiten einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats überschreitet.

B. OGH 7.5.2019, 10 ObS 129/18w

Gegenstand der Prüfung des Anspruchs auf Wiedereingliederungsgeld im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten ist gemäß § 143 Abs 1 letzter Satz ASVG ausschließlich die Frage, ob die Wiedereingliederungsteilzeit medizinisch zweckmäßig ist. Bei der Wiedereingliederungsteilzeit handelt es sich nicht um einen „Teilkrankenstand“: sie setzt voraus, dass der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist, aber aus medizinischen Gründen die Gefahr besteht, dass sich bei sofortigem „vollem“ Wiedereinstieg des Arbeitnehmers in das Arbeitsleben seine Gesundheit verschlechtert.

VI. Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

A. OGH 17. 12. 2019, 10 ObS 144/19b

Für die Ermittlung der Zuverdienstgrenze gemäß § 24 Abs 1 Z 3 KBGG sind nur jene Einkünfte im Sinn des § 8 Abs 1 Z 2 KBGG maßgeblich, die aus einer während des Anspruchszeitraums (§ 8 Abs 1 Z 1 vierter Satz KBGG idF BGBl I 2013/117 iVm § 8 Abs 1 Z 2 letzter Satz KBGG) ausgeübten Tätigkeit stammen. Dem Kläger wurden im maßgeblichen Anspruchszeitraum (hier: Juli 2013) ausschließlich Honorare für Leistungen gezahlt, die er vor Beginn des Bezugszeitraums erbracht hat. Daher wurde die geltende Zuverdienstgrenze objektiv nicht überschritten.

B. OGH 15. 10. 2019, 10 ObS 44/19x

Gemäß § 24 Abs 2 Satz 2 KBGG (hier idF BGBl I 2013/117) gelten als der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung dieser (zuvor mindestens 6 Monate andauernden) Erwerbstätigkeit während eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG, oder Zeiten zum Zweck der Kindererziehung während Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, oder jeweils gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschriften, bis maximal zum Ablauf des zweiten Lebensjahres eines Kindes. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass auch selbständig Erwerbstätige, die sich in einer mutterschutzähnlichen Situation befinden, in den Genuss der Gleichstellungsregelung des § 24 Abs 2 Satz 2 KBGG gelangen können. § 44 ZÄG stellt eine „gleichartige andere österreichische Rechtsvorschrift“ im Sinn des § 24 Abs 2 Satz 2 KBGG dar, wenn die Ausübung des zahnärztlichen Berufs aufgrund der Mutterschaft unterbrochen wird und die Unterbrechung die in § 24 Abs 2 Satz 2 KBGG verwiesenen Zeiträume eines Beschäftigungsverbots nach dem MSchG oder einer Karenz nach dem MSchG oder VKG umfasst und nicht überschreitet.

C. OGH 19. 11. 2019, 10 Obs 50/19d

Ein Vater (Adoptivvater, Dauerpflegevater) hat gemäß § 2 Abs 1 Z 4 FamZeitbG Anspruch auf Familienzeitbonus für sein Kind (Adoptivkind, Dauerpflegekind), sofern er, das Kind und der andere Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Ein gemeinsamer Haushalt gemäß § 2 Abs 3 FamZeitbG liegt nur dann vor, wenn der Vater, das Kind und der andere Elternteil in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und alle drei an dieser Adresse auch hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Eine „dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ liegt – als Teil der Definition des gemeinsamen Haushalts gemäß § 2 Abs 3 FamZeitbG – vor, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft tatsächlich aufgenommen wird und dies in der Absicht geschieht, sie auf Dauer zu führen.

D. OGH 26. 3. 2019, 10 Obs 121/18v

Das FamZeitbG stellt in § 2 Abs 3 auf den Hauptwohnsitzbegriff des § 1 Abs 7 MeldeG ab. Das Meldegesetz knüpft das Entstehen der Meldepflicht an die Tatsache der Aufnahme oder Aufgabe einer Unterkunft. Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen bei der Behörde anzumelden. Weder die Geburt eines Kindes, noch der Beginn des Bezugszeitraums des Familienzeitbonus lösen hingegen eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz aus. Bereits vor Unterkunftsnahme ist eine Anmeldung des Kindes gemäß § 12 Personenstandsgesetz 2013 möglich. Ab dem der Unterkunftsnahme folgenden Tag steht den Eltern insgesamt eine Frist von 13 Tagen für die Anmeldung des Kindes am gemeinsamen Hauptwohnsitz zur Verfügung, weil eine höchstens 10 Tage verspätete Hauptwohnsitzmeldung des Kindes an der gemeinsamen Wohnadresse gemäß § 2 Abs 3 Satz 2 FamZeitbG nicht schadet.

